

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 3 / 2005

vom 27. Juni 2005

Inhalt:

- 1. Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen (Hochschulzulassungsordnung) (S. 2)**
- 2. Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung) (S. 5)**
- 3. Vergabe eines Benutzerkontos für die Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule Bremen an alle Studierenden (S.8)**
- 4. Änderung der Geschäftsordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen (S. 9)**
- 5. Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen (S. 9)**

**Ordnung über das Verfahren zur
Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
der Hochschule Bremen
(Hochschulzulassungsordnung)
vom 11. April 2005**

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 27. Mai 2005 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. 182), in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 2 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz vom 16. Mai 2000 (Brem. GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2005 (Brem. GBl. S. 31) und den Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 14. April 1994 (Brem.GBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2005 (Brem. GBl. S. 55) (Hochschulvergabeverordnung) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 11. April 2005 aufgrund Art. 2 Abs. 3 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz i.V.m. § 9 Abs. 2 Hochschulvergabeverordnung beschlossene Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen (Hochschulzulassungsordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Hochschule Bremen zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, soweit dies der Hochschule durch das Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulvergabeverordnung für das örtliche Vergabeverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und soweit dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule bleiben unberührt.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und nur für das jeweils unmittelbar folgende Zulassungssemester durchgeführt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann maximal an drei Auswahlverfahren je Bewerbungstermin teilnehmen.

**§ 2
Auswahlkriterien**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Ausbildungskapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und –bewerbern entweder aufgrund

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einer qualifizierten Durchschnittsnote, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehreren bestimmten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung gebildet wird (§ 3), oder
3. nach Qualifikation und besonderer Eignung (§ 4).

(2) Die Durchführung eines Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 muss vom zuständigen Fachbereich bis zum 01. Mai beim Rektorat beantragt werden. Stellt ein Fachbereich keinen Antrag zur Durchführung eines Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3, erfolgt eine Auswahl in seinen Studiengängen ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Noten erstellt. Besteht im Ergebnis eines

Auswahlverfahrens zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern Ranggleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

§ 3

Auswahl nach qualifizierter Durchschnittsnote

(1) Die Auswahl erfolgt nach der qualifizierten Durchschnittsnote, wenn der zuständige Fachbereichsrat dies beschließt und das Rektorat diesem Beschluss zugestimmt hat. Der Beschluss des Fachbereichs muss enthalten:

1. welche Einzelnote oder Einzelnoten aus der Hochschulzugangsberechtigung zur Ermittlung der qualifizierten Durchschnittsnote herangezogen werden,
2. ob und gegebenenfalls in welcher Weise die heranzuziehenden Einzelnoten gewichtet werden sollen,
3. eine Begründung dafür, inwiefern die ausgewählte Einzelnote bzw. die ausgewählten Einzelnoten besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Fach geben.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 55% und die zu berücksichtigende Einzelnote bzw. die Einzelnoten insgesamt mit 45% ein.

§ 4

Auswahl nach Qualifikation und Eignung

(1) Über die Einbeziehung von Studiengängen in ein Auswahlverfahren nach Qualifikation und Eignung entscheidet das Rektorat auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats.

(2) Die Auswahl nach Qualifikation und Eignung erfolgt mit Hilfe folgender Instrumente:

1. Bewertung der Angaben in einem nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung mit der Studienplatzbewerbung vorzulegenden Bewerbungsschreiben (§ 9 Absatz 1 f) Hochschulvergabeverordnung) oder
2. Ergebnisse eines Tests (§ 9 Absatz 1 c) Hochschulvergabeverordnung) oder
3. Bewertung nachgewiesener Berufsqualifikationen oder praktischer Tätigkeiten (§ 9 Absatz 1 d) Hochschulvergabeverordnung) oder
4. Bewertung von Auswahlgesprächen(§ 9 Absatz 1 e) Hochschulvergabeverordnung) oder
5. einer Verbindung aus zwei oder mehreren der Instrumente gemäß Nr. 1 bis 4 (§ 9 Absatz 1 g) Hochschulvergabeverordnung) .

Der Antrag des Fachbereichsrates muss enthalten:

1. das oder die gewählten Auswahlinstrumente mit näherer Beschreibung des Verfahrens und
2. eine Begründung dafür, warum das oder die gewählten Auswahlinstrumente für die Bewerberauswahl geeignet sind und
3. die Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen, und
4. ggfls. die Gewichtung der Auswahlnoten für die Bildung einer Durchschnittsnote nach Absatz 3 S. 2 und
5. die Entscheidung über die Bildung einer Auswahlkommission nach § 5 Abs. 1.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag des Fachbereichs prüft das Rektorat auch, ob das Auswahlverfahren die Geschlechtergerechtigkeit hinreichend berücksichtigt.

(3) Als Ergebnis der Bewertung jedes einzelnen Instruments ist eine Note zu vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Aus der Auswahlnote bzw. den

ggfls. gewichteten Auswahlnoten und der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei muss der Note der Hochschulzugangsberechtigung folgendes Gewicht beigemessen werden:

- a) bei Verwendung eines Auswahlinstruments 55%,
- b) bei Verwendung von zwei Auswahlinstrumenten 40%; das Gewicht einer einzelnen Auswahlnote darf 35% nicht übersteigen,
- c) bei Verwendung von drei Auswahlinstrumenten 35%; das Gewicht einer einzelnen Auswahlnote darf 30% nicht übersteigen,
- d) bei Verwendung von vier Auswahlinstrumenten 30%; das Gewicht einer einzelnen Auswahlnote darf 25% nicht übersteigen.

(4) Die Zahl der für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Bewerbungen kann durch eine Vorauswahl begrenzt werden. Dabei wird eine mindestens doppelt so große Zahl an Bewerbungen wie die Zahl der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze einbezogen. Die Vorauswahl erfolgt anhand einer Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer qualifizierten Durchschnittsnote nach § 3 oder durch Los. Erfolgt die Vorauswahl durch Los, müssen vorab 50% der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden. Bei Ranggleichheit nach Satz 3 und Satz 4 entscheidet das Los.

§ 5 Verfahren

(1) Wird in einem Studiengang ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt, bildet der zuständige Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die verantwortlich ist für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung und die Dokumentation und Protokollierung des Verfahrens. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Der Auswahlkommission können Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Angehörige der Hochschule im Rahmen eines bestehenden Lehrauftrags angehören. Die Zahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist so zu bestimmen, dass diese die Mehrheit in der Kommission besitzen.

(2) Hat der Fachbereich gemäß § 3 Abs. 3 die Durchführung eines Tests beschlossen, soll der betreffende Studiengang geeignete Hinweise zur Vorbereitung zur Verfügung stellen.

(3) Das Auswahlverfahren soll innerhalb des dem Semesterbeginn vorausgehenden Monats durchgeführt werden. Die Festlegung der Termine erfolgt durch den Rektor im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

(4) Die Auswahlnote (Gesamtnote) gemäß § 4 Abs. 3 und die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist innerhalb der gemäß Abs. 4 festgesetzten Termine dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zur Durchführung des Vergabeverfahrens mitzuteilen.

§ 6 Zulassungsbescheid

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt der Rektor den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium oder einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06.

Bremen, den 27. Mai 2005
Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung)

vom 24. Januar 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 16. Juni 2005 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf Grund der §§ 2 und 7 der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung vom 14. Mai 2004 (Brem. GBl. S. 441) (LVNV) am 24. Januar 2005 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflich tätigen Lehrenden in der nachfolgenden Fassung – befristet bis zum 16. Juni 2007 - genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- Inhalt und Umfang der Beratungs- und Betreuungspflichten,
- die Präsenzpflcht,
- die Festlegung des Umfangs der Lehrtätigkeit bei wechselndem Lehrbedarf,
- den Zeitraum der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
- die Mitteilungspflichten über die Durchführung von Lehrveranstaltung,
- die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weitere Aufgaben und die Wahrnehmung von Funktionen

der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrenden. Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gefassten Entscheidungen des zuständigen Dekanats zu verwirklichen, insbesondere die ihnen zu diesem Zweck vom Fachbereich übertragenen Lehraufgaben wahrzunehmen. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beteiligen. Sie wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule und an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren mit und beteiligen sich insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Absatz 1 gilt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen entsprechend.

§ 3 Präsenzpflcht

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr- Beratungs- und Betreuungsangebot in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Die Lehrenden müssen an diesen Tagen in einem Ihren Pflichten nach Satz 1 angemessenen Zeitraum in der Hochschule erreichbar sein. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten entsprechend reduzierte Präsenzzeiten.

(2) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit müssen die Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Hochschule erreichbar sein.

Daneben wirkt die Dekanin oder der Dekan darauf hin, dass die Lehrenden auch in dieser Zeit in angemessenem Umfang in der Hochschule anwesend und erreichbar sind.

§ 4 Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der zuständige Dekan oder die Dekanin den Umfang der Lehrtätigkeit für jeweils ein Semester abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Lehrtätigkeit darf dabei 50% der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht über- oder unterschreiten. Die Lehrverpflichtung muss in der Regel innerhalb eines Jahres entsprechend ausgeglichen und erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

§ 5 Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden sind verpflichtet, den Dekan oder die Dekanin unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu den Modulen bzw. in den Diplomstudiengängen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, zu informieren, wenn an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende teilnehmen. Der Dekan oder die Dekanin kann für die Anzeige der Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen bestimmen.

(2) Das Dekanat entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit den Lehrenden die Möglichkeit der Übernahme eines anderen Lehrangebotes. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die vollständige oder teilweise Anrechnung einer nicht weitergeführten oder ersetzten Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin.

(3) Die Lehrenden sind in jedem Fall verpflichtet, das Dekanat schriftlich oder per Email vorab zu unterrichten, wenn Lehrveranstaltungstermine ausfallen oder verlegt werden. Die Lehrenden sind auch verpflichtet, dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen, wenn sie absehbar ihre Lehrveranstaltungen nicht durchführen können.

§ 6 Lehrnachweis

(1) Die Lehrenden haben zum Ablauf des Sommersemesters eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern abzugeben. Die Erklärung ist dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen, der oder die sie im Hinblick auf die Lehrangebotsgestaltung des Fachbereichs überprüft. Der Dekan oder die Dekanin legt die Erklärung mit einer Stellungnahme dem Rektor oder der Rektorin vor.

(2) Der Rektor oder die Rektorin legt die Form der Erklärung fest. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über die geplanten und durchgeführten Veranstaltungen des oder der Lehrenden:

a) Bezeichnung, Art und Anrechnungsfaktor der einzelnen Veranstaltungen,

b) Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden und der Wochen oder Tage, an denen die einzelnen Veranstaltungen abgehalten werden sollten und tatsächlich abgehalten wurden,

c) Angaben zu den Mitveranstaltern im Falle der Beteiligung von mehreren Lehrenden an einer Veranstaltung.

2. Angaben über den Umfang der Lehrverpflichtung des oder der Lehrenden:

a) Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden;

- b) Reduzierung der Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung;
- c) Übertrag aus dem vorangegangenen und auf das kommende Semester.

Die bereits feststehenden Angaben für die Erklärung sollen auf Basis der Lehrveranstaltungsplanung vom Fachbereich vorbereitet werden; der oder die Lehrende überprüft die Angaben des Fachbereichs, korrigiert diese bei Bedarf oder macht eigene Angaben und gibt eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ab.

§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen nach Satz 3 kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden. Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag durch den Rektor oder die Rektorin ermäßigt werden:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Konrektoren und Konrektorinnen | in der Regel um bis zu 75 v.H. |
| 2. Dekane und Dekaninnen | um bis zu 50 v.H. |
| 3. Studiendekane und Studiendekaninnen | um bis zu 50 v.H. |
| 4. stellvertretende Dekane und Dekaninnen | um bis zu 25 v.H. |

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Aufgaben oder Funktionen mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.

(2) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind, insbesondere Studienfachberatung, Praktikantenbetreuung, Praxissemesterbetreuung und Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt kann der Rektor oder die Rektorin unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 v.H. des Lehrdeputats nicht überschreiten.

(3) Soweit in der Lehreinheit, welcher die bzw. der betreffende Lehrende zugewiesen ist, das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen, nach entsprechender Erklärung des Dekans oder der Dekanin gesichert ist, kann der Rektor oder die Rektorin für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung gewähren:

1. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können Ermäßigungen gewährt werden, die acht Semesterwochenstunden im Einzelfall nicht überschreiten sollen.
2. Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen können Ermäßigungen in dem genannten Umfang gewährt werden:
 - a. Wissenschaftliche Leitung einer Betriebseinheit nach § 94 Bremisches Hochschulgesetz bis zu 50% der Lehrverpflichtung
 - b. Leitung eines Studiengangs (Vertretung des Studiengangs intern und extern, Mitwirkung in studiengangbezogenen überregionalen Gremien, Mitwirkung in der Studienkommission, Beteiligung an der Studienreform) mit einer Zulassungszahl von

bis zu 50 Studierenden	2 Semesterwochenstunden
mehr als 50 Studierenden	3 Semesterwochenstunden

Im Fall der Leitung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.

- c. Beauftragter für das Auslandsstudium (Akquisition von Studienplätzen an ausländischen Partnerhochschulen, Kontakt zu den Partnerhochschulen, Ansprechpartner für die Studierenden im Auslandsstudium sowie für die Austauschstudierenden der Partnerhochschulen) in Studiengängen mit einer Zulassungszahl von

bis zu 50 Studierenden	2 Semesterwochenstunden
von 51 bis 100 Studierenden	3 Semesterwochenstunden
von mehr als 100 Studierenden	4 Semesterwochenstunden

Im Fall der Betreuung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.

- d. Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines neuen Studiengangs bis zur Aufnahme des Studienbetriebs bis zu 25 % der individuellen Lehrverpflichtung
- e. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen, die zusätzlich zur Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten nicht übernommen werden können, bis zu zwei SWS.

(4) Die Summe aller gewährten Ermäßigungen nach Absatz 3 darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen der Hochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Vergabe eines Benutzerkontos für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur) der Hochschule Bremen an alle Studierenden

Beschluss des Rektorates vom 26. Mai 2005

Mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 wird allen neu zugelassenen Studierenden mit der Zulassung ein Benutzerkonto für die IV-Infrastruktur der Hochschule zugewiesen.

Denjenigen zur Zeit immatrikulierten Studierenden, die noch kein Benutzerkonto eingerichtet haben, wird ebenfalls ein Konto zugewiesen.

Die Studierenden werden in geeigneter Weise über den Zweck der Zuweisung des Benutzerkontos und die damit verbundenen Möglichkeiten informiert. Sie werden auf die Benutzungsordnung hingewiesen. Die Studierenden werden auch darauf hingewiesen, dass sie ihr E-Mail-Konto regelmäßig überprüfen müssen, da für sie wichtige Informationen regelmäßig auf diesem Weg übermittelt werden. Den Studierenden soll auch die Möglichkeit der Umleitung von E-Mails auf private E-Mail-Adressen erläutert werden.

Änderung der Geschäftsordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 30. Mai 2005 nach § 45 Abs. 3 S. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die vom Studentenrat am 05. April 2005 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Geschäftsordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen vom 11. Februar 2004 der Hochschule Bremen (2/2004) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ Zur konstituierenden Sitzung lädt das amtierende Präsidium, für dieses ersatzweise der amtierende Wahlausschuss, für diesen ersatzweise der amtierende AStA ein. Der erste Tagesordnungspunkt dieser Sitzung ist die Wahl des Präsidiums des SR. Der Einladende leitet die Sitzung des SR bis zum Abschluss der Präsidiumswahl.“

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt entsprechend für die Wahl der Präsidien der BSRe.“

Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 30. Mai 2005 nach § 45 Abs. 3 S. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die vom Studentenrat am 05. April 2005 beschlossene Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Bremen vom 23. März 2004 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2004) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ Die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel wird durch öffentlich von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehendes Los bestimmt.

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigten können binnen einer Frist von 3 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten.“